



A-Post
Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

2. November 2012

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Kirlenstrasse II**

Der Teilzonenplan Kirlenstrasse II umfasst die nördlichen Teile der beiden Parzellen Nr. 3017 (ca. 9'300 m²) und 3018 (ca. 250 m²). Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Stadt Altstätten liegt der gesamte Teilzonenplanperimeter in der Landwirtschaftszone (keine Fruchtfolgeflächen FFF). Im Norden wird der Teilzonenplanperimeter durch die Kirlenstrasse begrenzt, im Osten durch die Kriessernstrasse. Die Parzellen auf der gegenüberliegenden Seite der Kirlenstrasse befinden sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2b, die Parzellen auf der gegenüberliegenden Seite der Kriessernstrasse in der Landwirtschaftszone. Ebenfalls in der Landwirtschaftszone befindet sich das Gebiet im Süden des Teilzonenplanperimeters. Die Parzellen im Westen des Teilzonenplanperimeters befinden sich in der zweigeschossigen Wohnzone W2b.

Der Verein Rhyboot ist eine private Organisation für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen im Rheintal. Insgesamt arbeiten rund 220 Menschen mit einer Behinderung in den verschiedenen Produktions- und Beschäftigungsstätten. Diese verteilen sich heute auf verschiedene Standorte in Altstätten und Balgach. Ein grosser Teil der Werkstätten soll nun an einem Ort in Altstätten, im Bereich der Kirlenstrasse, zentralisiert werden. Zu diesem Zweck soll die im Teilzonenplanperimeter liegende Fläche von der Landwirtschaftszone L in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA eingezont werden. Geplant ist ein Neubau, welcher im Rahmen eines derzeit laufenden Wettbewerbsverfahrens eruiert werden soll.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2011 wurde der Erlass vorgeprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

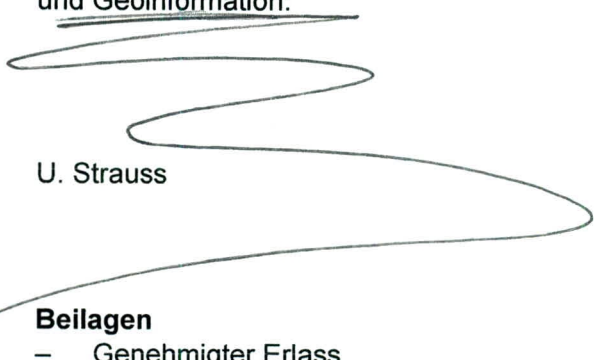
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 600.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Umwelt und Energie